

Textliche Festsetzungen gem. § 9(2a) BauGB

1. Im Plangebiet sind Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Kernsortimenten nicht zulässig. Zentrenrelevant sind die im Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Mettmann v. Januar 2007 i. d. F. v. 2009 gem. der „Mettmanner Sortimentsliste“ genannten Sortimente:

- Lebensmittel (*auch nahversorgungsrelevant*)
- Tabakwaren (*auch nahversorgungsrelevant*)
- Reformwaren (*auch nahversorgungsrelevant*)
- Backwaren (*auch nahversorgungsrelevant*)
- Fleischwaren (*auch nahversorgungsrelevant*)
- Getränke (*auch nahversorgungsrelevant*)
- Schnittblumen (*auch nahversorgungsrelevant*)
- Kosmetische Erzeugnisse und Körperpflegemittel (*auch nahversorgungsrelevant*)
- Wasch-, Putz- und Reinigungsmittel, Bürstenwaren (*auch nahversorgungsrelevant*)
- Pharmazeutische Artikel (*auch nahversorgungsrelevant*)
- Zeitschriften, Zeitungen (*auch nahversorgungsrelevant*)
- Bücher, Schreib- und Papierwaren, Schul- und Büroartikel, Organisationsmittel für Büro Zwecke
- Oberbekleidung, Wäsche und sonstige Textilien
- Kurzwaren, Handarbeitsbedarf, Meterware für Bekleidung und Wäsche
- Baby- und Kinderartikel (einschließlich Kinderwagen)
- Schuhe, Lederwaren, Taschen
- Sportartikel, -preise, -pokale,
- Sportgroßgeräte
- Sportbekleidung, Sportschuhe
- Spielwaren
- Bastelbedarf
- Hausrat, Schneidwaren, Bestecke, Haushaltswaren, Glaswaren, Porzellan, Feinkeramik, Geschenkartikel
- Musikinstrumente und Musikalien
- Unterhaltungselektronik und Zubehör
- Telekommunikationsgeräte und Zubehör
- Foto und Zubehör
- Computer und Zubehör
- Elektrokleingeräte
- Elektrogroßgeräte (weiße Ware)
- Uhren, Edelmetallwaren, Schmuck
- Optik
- Akustik
- Orthopädische Artikel
- Bettwaren (Matratzen und übrige Bettwaren)
- Haus- und Tischwäsche
- Dekostoffe, Gardinen
- Kunstgegenstände, Bilder und Bilderrahmen, kunstgewerbliche Erzeugnisse, Briefmarken, Münzen
- Antiquitäten
- Teppiche
- Jagd- und Angelartikel, Waffen
- Erotikartikel

2. Bei einer Einzelhandelsnutzung für nicht zentrenrelevante Kernsortimente sind die unter Ziffer 1. genannten zentrenrelevanten Sortimente als Randsortimente bis zu einem Anteil von max. 10 % der Verkaufsfläche zulässig, wenn sie sowohl in räumlicher als auch fachlicher Verbindung zum Kernsortiment stehen (branchenübliche Randsortimente).

Hinweise

1. In baurechtlichen Genehmigungsverfahren ist die untere Bodenschutzbehörde des Kreises Mettmann bei den Flächen mit Altlasten und Altlastenverdacht zu beteiligen.
2. Das Plangebiet liegt teilweise in einem Bombenabwurfgebiet. Außerdem liegen Hinweise auf eine mögliche Existenz von Kampfmitteln bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges vor. Vor Beginn von Erdarbeiten wird eine Abstimmung mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bezirksregierung Düsseldorf über zu ergreifende Maßnahmen empfohlen (z. B. geophysikalische Untersuchung der zu überbauenden Fläche, Sicherheitsdetektion, Abtragung von Aufschüttungen).